(3) Die Nichtregierungsorganisationen müssen folgenden Kriterien entsprechen:

a) Zusammenschluß nach einer für eine Organisation dieser Art charakteristischen Satzung;

b) Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft bzw. in Ausnahmefällen in einem Drittland;

c) Nachweis der Fähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen, wie sie in dieser Verordnung geschildert werden.

Artikel 2

(1) Der Beitrag der Gemeinschaft kann sich auf den Kauf von Nahrungsmitteln bzw. Saatgut in der Gemeinschaft, in den Entwicklungsländern oder anderen Drittländern sowie auf die Transportkosten bis zum Bestimmungsort erstrecken.

(2) Der Gemeinschaftsbeitrag zum Nahrungsmittel- oder Saatgutkauf bzw. ihrem Transport wird auf mindestens 25 % und höchstens 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme festgesetzt.

Artikel 3

Die Beschlüsse über die Gewährung eines Beitrags an internationale bzw. Nichtregierungsorganisationen zum Nahrungsmittel- oder Saatgutkauf werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 vorgesehenen Ausschusses und nach dem Verfahren von Artikel 8 Absatz 2 vorgenannter Verordnung gefaßt.

Der genannte Ausschuß kann im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Ersuchen eines Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

Artikel 4

Die Beschlüsse über Soforthilfen und Hilfen bis zu einer Höhe von 500 000 ECU werden von der Kommission gefaßt und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt, wie der Beitrag verwendet werden soll.

(2) Die Hilfe wird nur gewährt, wenn die Empfänger sich zur Einhaltung der ihnen von der Kommission mitgeteilten Durchführungsbedingungen verpflichten.

Artikel 6

Die Kommission kann einen Bevollmächtigten beauftragen, die Kaufverträge in ihrem Namen abzuschließen.

Artikel 7

Das Europäische Parlament und der Rat werden von den gemäß Artikel 3 und 4 gefaßten Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 8

Die Kommission trifft alle Vorkehrungen, die zur einwandfreien Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen notwendig sind.

Hierfür leisten die Mitgliedstaaten der Kommission Amtshilfe und erteilen ihr insbesondere alle erforderlichen Auskünfte.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande)

KOM(88) 37 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. April 1988)

(88/C 109/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

---

[1] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/275/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/462/EWG der Kommission (2), werden die Gebiete der Niederlande bezeichnet, die in dem Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG genannt werden.

Die niederländische Regierung hat nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG beantragt, das Gemeinschaftsverzeichnis der im Anhang der Richtlinie 75/275/EWG aufgeführten Gebiete gemäß dem Anhang dieser Richtlinie zu ändern.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten neuen Gebiete entsprechen den Kriterien und Bestimmungsgrößen, die aufgrund der Richtlinie 75/275/EWG zur Bestimmung der betreffenden Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG angewendet werden.

Die Gesamtfläche dieser Gebiete ist nicht größer als 4 % der Gesamtfläche der Niederlande —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang der Richtlinie 75/275/EWG enthaltene Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in den Niederlanden wird durch das Verzeichnis im Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 229.
(2) ABl. Nr. L 252 vom 3. 9. 1987, S. 21.

ANHANG

Benachteiligte Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG

Provinz	Anzahl Gebiete	Fläche (in ha)
Groningen	9	3 255
Friesland	20	6 617
Drente	12	4 700
Overijssel	21	7 071
Gelderland	17	3 050
Utrecht	8	2 335
Noord-Holland	11	6 145
Zuid-Holland	11	4 057
Zeeland	12	1 227
Noord-Brabant	14	4 863
Limburg	4	4 897
Insgesamt	139	48 217